

Formular für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem SGB II/XII/BKGG/AsylbLG

Landkreis Leer
- Zentrum für Arbeit -
Bavinkstr. 23
26789 Leer

Internet: [www.zfa-leer.de/Für-Arbeitssuchende/
Bildungs-und-Teilhabepaket](http://www.zfa-leer.de/Für-Arbeitssuchende/Bildungs-und-Teilhabepaket)

E-Mail: but-zfa@lkleer.de

Telefon: 0491/9994-2073 oder -2086 oder -2003

Eingang:

Rechtskreis:

Zuständigkeit:

SGB II SGB XII

Zentrum für Arbeit

WoGG KiZ

Gemeinde:

AsylbLG

Füllen Sie bitte ab hier diesen Antrag bzw. diese Antragskonkretisierung in Druckbuchstaben vollständig aus und fügen alle notwendigen Unterlagen bei. Eine Bearbeitung kann nur für vollständige Anträge erfolgen. Bitte beachten Sie auch die hiesigen „Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)“.

Angaben zur Bedarfsgemeinschaft/Antragstellerhaushalt/eine erziehungsberechtigte Person (Elternteil):

Vorname:	_____	Geburtsdatum:	_____
Nachname:	_____		
Straße:	_____	Hausnummer:	_____
Ort:	_____	Postleitzahl:	_____
Telefonnummer:	_____	E-Mail:	_____
IBAN:	D E _____ <small>(IBAN finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer Bankkarte)</small>		
BIC:	_____ <small>(BIC und IBAN finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder Ihrer Bankkarte)</small>		

Angaben zum Kind, Jugendlichen, jungen Erwachsenen (Anspruchsinhaber):

Vorname:	_____	Geburtsdatum:	_____
Nachname:	_____		
Schule/ Kindertageseinrichtung:	_____	Klasse:	_____

Wir erhalten folgende Sozialleistung:

Arbeitslosengeld II Sozialhilfe SGB XII Wohngeld Kinderzuschlag Asylleistungen keine

Beizufügende Unterlagen für Bezieher von Wohngeld/Kinderzuschlag: Bewilligungsbescheid

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt/beansprucht:

1. Teilnahme eintägige Ausflug der Schule/Kindertageseinrichtung oder **für mehrtägige Klassenfahrten**

von/bis: _____ nach: _____

die Zahlung soll direkt an das Konto der Schule / Kindertageseinrichtung / der Lehrkraft erfolgen:

Verwendungszweck:

IBAN: D E _____

BIC: _____

Beizufügende Unterlagen:

- Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten der Tages-/Klassenfahrt
- Wenn Sie in Vorleistung getreten sind, ist ein Zahlungsnachweis erforderlich

2. Schulbedarfspaket - persönlichen Schulbedarf

Bezieher laufender Leistungen nach dem SGB II / SGB XII oder AsylbLG erhalten das Schulbedarfspaket automatisch. Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag müssen dieses Formular ausfüllen.

Beizufügende Unterlagen:

- Beim 1. Schuljahr und ab dem 15. Lebensjahr ist eine aktuelle Schulbescheinigung für das begehrte Schuljahr vorzulegen (soweit nicht bereits hier vorgelegt)

Informationen zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT)

- Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigenes „Formular für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem SGB II/XII/BKGG/AsylbLG“ auszufüllen und einzureichen.
- Wenn Sie Wohngeld oder einen Kinderzuschlag (Familienkasse) erhalten, ist unbedingt der aktuelle Leistungsbescheid beizufügen.

Wer kann die Leistungen bekommen?

Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsene bis zum 25. Lebensjahr, die

- Leistungen nach dem SGB II oder XII bzw. Asylbewerberleistungsgesetz,
- dem Wohngeldgesetz oder
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz erhalten.

Für die Bedarfe der Bildung (Nr. 1 – 4) gilt zusätzlich, dass

- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird und
- keine Ausbildungsvergütung bezogen wird.

Die Teilhabeleistungen können nur bis zum 18. Lebensjahr beansprucht werden.

Was muss man tun, um die Leistungen zu bekommen?

Nutzen Sie das „Formular für Leistungen der Bildung und Teilhabe nach dem SGB II/XII/BKGG/AsylbLG“. Pro Kind ist dieses gesondert einzureichen! Den persönlichen Schulbedarf automatisch zum Fälligkeitstag gibt es nur für Haushalte, die laufend Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG beziehen.

Es kann auch eine Vollmacht für den Leistungsanbieter wie zum Beispiel dem Sportverein oder der Schule oder einer Person Ihres Vertrauens ausgestellt werden. Diese können sich dann um die Abwicklung der entsprechenden Bedarfe der Bildung und Teilhabe bemühen.

1. Ausflüge oder Klassenfahrten der Schule/Kindertageseinrichtung:

Die tatsächlichen Kosten für (eintägige) **Schulausflüge** und mehrtägige **Klassenfahrten** werden übernommen. Dies gilt auch für Ausflüge von Kindertageseinrichtungen. Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

⇒ Bitte fügen Sie das Info-Schreiben zum Ausflug/zur Klassenfahrt der Schule oder der Kindertageseinrichtung bei.

2. Persönlicher Schulbedarf:

Für Kinder, die laufende Leistungen nach dem SGB II oder XII oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, wird automatisch zum 01.08. des Jahres (Schuljahresbeginn) eine Pauschale und zum 01.02. des Folgejahres ein weiterer Betrag für die persönliche Ausstattung mit Schulbedarf (z. B. Schultasche, Hefte, Tuschkasten, ...) gezahlt. Hier muss kein extra Formular eingereicht werden.

Wird für Kinder **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz oder **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz bezogen, muss diese Leistung jedoch beantragt werden. Machen Sie dann bitte auf Seite 1 ein entsprechendes Kreuz und fügen Sie eine entsprechende **Schulbescheinigung** bei.

Hinweis: Schüler/-innen mit laufenden Leistungen nach dem SGB II oder XII können bei der Leistungssachbearbeitung Ihrer Kommune einen Mehrbedarf für Schulbücher und Arbeitshefte beantragen. Diesbezüglich müssen die schulrechtlichen Bestimmungen oder schulischen Vorgaben die Aufwendungen zur Anschaffung oder Ausleihe von Schulbüchern oder gleichstehenden Arbeitsheften vorgeben. Eine Gebührenbefreiung der Lernmittelausleihe ist vorrangig und schließt einen Mehrbedarf aus. Hinsichtlich des Antrags sind die schulischen Vorgaben und eine fehlende Gebührenfreiheit zu belegen.

3. Schülerbeförderungskosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs:

Insbesondere bei weiterführenden Schulen (ab Klasse 11) kann aus den Bildungs- und Teilhabeleistungen ein Anspruch auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten bestehen. Der direkte Schulweg muss eine Strecke von mindestens 5 km umfassen und die Schülerbeförderungskosten dürfen nicht von anderer Stelle übernommen werden.

Eine Übernahme aus den Bildungs- und Teilhabeleistungen ist ausgeschlossen, wenn ein Anspruch auf Übernahme nach dem Nds. Schulgesetz besteht. Hier werden die Kosten für den Besuch

1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
2. der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
3. der Berufseinstiegsschule,
4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen, übernehmen.

Hier ist also kein BuT-Formular einzureichen. Wenden Sie sich bitte an das Amt für Schule, Bildung und Kultur des Landkreises (<https://www.landkreis-leer.de/Leben-Lernen/Schule/Schülerbeförderung/>). Ein Anspruch besteht auch dann nicht, wenn das Schulamt eine Kostenübernahme wegen zu geringer Entfernung zur Schule ablehnt.

4. Ergänzende angemessene Lernförderung:

Wenn die Erreichung des Lernziels gefährdet ist, können angemessene Kosten der **Lernförderung** übernommen werden. Die Schule stellt über den/die Lehrer/-in den Förderbedarf fest. Legen Sie die „Anlage C1 Lernförderung – Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit“ bitte beim Fachlehrer/in vor. Ohne die Bestätigung der Schule (Lehrer/Lehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden. Es werden nur die Aufwendungen übernommen, die den ortsüblichen Sätzen entsprechen. Es werden nur die tatsächlich besuchten Lernförderungsstunden vergütet. Fehltage werden nicht berücksichtigt. Schuleigene Förderangebote haben immer Vorrang. Es werden **insgesamt max. 20 Stunden pro Monat (alle Fächer zusammen)** bewilligt.

⇒ Bitte reichen Sie die von dem/der Lehrer/-in ausgefüllte und unterschriebene Anlage Lernförderung sowie das letzte Zeugnis ein.

5. Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Wenn in der Schule, im Kindergarten oder im Hort ein **gemeinsames Mittagessen** angeboten wird, werden diese Aufwendungen übernommen. Da die Einrichtungen unterschiedliche Abrechnungssysteme vorhalten.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren. Pro Monat steht ein Betrag von pauschal 15 € zur Verfügung, der – bezogen auf den Bewilligungsabschnitt – jährlich zu 180 € zusammengefasst werden kann.

Die Pauschale kann gezahlt werden, wenn Kosten in unter anderem folgenden Bereichen entstehen:

- ✓ Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Sportverein, aber auch Schwimmkurse, Babyschwimmen),
- ✓ Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musik- oder Tanzunterricht),
- ✓ Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche),
- ✓ die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Jugendfreizeiten der Kirchen, DRK oder Feuerwehr).

⇒ Reichen Sie bitte einen Nachweis über die Inanspruchnahme einer Teilhabeleistung ein. Das kann z.B. die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag, eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/Vereins über die Teilnahme oder ein Nachweis über die Vereinsmitgliedschaft sein.

Übernahme der Kosten von Ausrüstungsgegenständen

Die Teilhabe scheidet oft daran, dass die nötige (Grund-) Ausrüstung fehlt (z.B. Musikinstrumente, sportbezogene Schutzkleidung für bestimmte Sportarten). Unter gewissen Voraussetzungen kann hier ebenfalls über das Bildungs- und Teilhabepaket eine finanzielle Förderung durch das Zentrum für Arbeit erfolgen. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Ausrüstungsgegenstände aus der gewährten Pauschale sowie den Regelbedarfen zu finanzieren sind. In Ausnahmefällen kann jedoch eine Kostenübernahme erfolgen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus der Pauschale und dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

Ein solcher Ausnahmefall liegt in der Regel vor, wenn der Anschaffungspreis für einen Ausrüstungsgegenstand einen Betrag von **einmalig 30,- Euro** übersteigt und soweit die Pauschale bereits für die Teilhabeaktivitäten verbraucht ist. Der Verbrauch der Pauschale ist nachzuweisen. Das heißt, dass Nachweise über die tatsächlichen Zahlungen für Teilhabebedarfe vorzulegen sind. Eine Kostenübernahme sollte immer **vor** der Anschaffung beantragt werden. Eine Förderung von hochpreisigen Ausrüstungsgegenständen (z.B. Golfausrüstung) scheidet in der Regel aus. Darüber hinaus wird eine Kostenübernahme nicht möglich sein, wenn das Ausleihen des benötigten Gegenstandes wirtschaftlich günstiger erscheint. Auch Kosten für Trikots können nicht übernommen werden, da der jeweilige Verein/Organisation diese zur Verfügung stellen muss. Bei Fragen und Unklarheiten wird um vorherige Kontaktaufnahme (siehe Ansprechpartner auf der Vorderseite) gebeten.

Wo gibt es Formulare und wo werden sie abgegeben oder bearbeitet?

Formulare gibt es in den Schulen, Rathäusern (Sozialämter), in der Wohngeldstelle des Landkreises Leer und im Zentrum für Arbeit. Zudem finden Sie weiterführende Informationen, Kontaktdaten und die aktuellen Vordrucke auch auf der Internetseite des Landkreises Leer unter: <https://www.zfa-leer.de/Für-Arbeitssuchende/Bildungs-und-Teilhabepaket>

Die Formulare können in den örtlichen Sozialämtern oder im Zentrum für Arbeit in Leer abgegeben werden. Die Leistungen für die Schulausflüge/Klassenfahrten und den persönlichen Schulbedarf werden meist durch die örtlichen Sozialämter erbracht, alle anderen Leistungen durch das Zentrum für Arbeit in Leer.

Bitte nutzen Sie zur Übermittlung der geforderten Belege unsere E Mail-Adresse (but-zfa@lkleer.de) oder legen diese in Kopie vor. Alle eingereichten Unterlagen werden hier zur Bearbeitung digitalisiert und im Anschluss vernichtet. Es erfolgt ohne Ihren ausdrücklichen Wunsch keine Belegrücksendung.

Anlage C1 Lernförderung - Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit Bildungs- und Teilhabeleistungen

Schüler/-innen mit einem grundsätzlichen Anspruch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe können eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung erhalten, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die Bestätigung umfasst regelmäßig einen Prognosezeitraum von einem Schulhalbjahr. Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung kann diese Bestätigung ausschließlich von der Schule (Klassenlehrer/-in, Fachlehrer/-in) ausgefüllt werden.

Schüler/-in - die Bestätigung erfolgt für:

Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Nachname: _____

Schule: _____ Klasse: _____

Prognose - die Lernförderung ist bzw. ist nicht geeignet (Mehrfachangabe möglich; zutreffendes bitte ankreuzen):

Positive Stellungnahme (erfordert die Bestätigung aller Komponenten):

Das Erreichen der wesentlichen Lernziele ist gefährdet (im Regelfall die Versetzung betreffend, aber im Übrigen auch ausreichendes Leistungsniveau in einzelnen Fächern mit elementaren Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben, ausreichendes deutsches Sprachniveau und ggf. Ausbildungsreife).

Im Falle der Erteilung von Lernförderung besteht eine positive Prognose, die wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Geeignete kostenfreie schulische Angebote hinsichtlich des festgestellten Lernförderbedarfs bestehen nicht.

Negative Stellungnahme:

Das Lernziel kann objektiv nicht (mehr) erreicht werden. Nach den schulrechtlichen Bestimmungen ist ein Wechsel der Schulform oder eine Wiederholung der Klasse angezeigt.

Die Leistungsschwäche ist auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten oder Nichtteilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Schule zurückzuführen.

Mögliche zusätzliche Angabe zur Prüfung bei Sprachförderung:

Die Schülerin/der Schüler ist in einer offiziellen Sprachlernklasse (i.S.v. RdErl. d. MK v. 1.7.2014 -25 -81 625).

Förderbedarf - die Erreichung wesentlicher Lernziele ist in folgenden Fächern gefährdet:

1. Unterrichtsfach: _____ aktuelle Leistungsstand*: _____

Beschreibung Lerndefizit: _____

(Ausrichtung der Nachhilfe) _____

2. Unterrichtsfach: _____ aktuelle Leistungsstand*: _____

Beschreibung Lerndefizit: _____

(Ausrichtung der Nachhilfe) _____

3. Unterrichtsfach: _____ aktuelle Leistungsstand*: _____

Beschreibung Lerndefizit: _____

(Ausrichtung der Nachhilfe) _____

*Angabe erforderlich - falls keine Notenvergabe erfolgt, die letzte Zeugnisnote beziehungsweise der aktuelle Leistungsstand „befriedigend“ oder besser ist, besteht zur Gewährung von Lernförderung zwingend die Notwendigkeit einer zusätzlichen pädagogischen Begründung (siehe Folgeseite)

Begründung (mögliche weitere pädagogische Begründung):

Feststellung zum Förderumfang (Stundenkontingent):

Zum Schutz des Kindeswohls sind die Nachhilfeanbieter aufgefordert, nicht mehr als insgesamt 20 Förderstunden pro Monat sowie maximal zwei Förderstunden am Tag durchzuführen. Die notwendigen Förderstunden pro Monat bilden anhand des Förderzeitraums ein Stundenkontingent. Der Förderzeitraum umfasst ohne anderweitige Empfehlung regelmäßig sechs Monate bzw. längstens das aktuelle Schuljahr.

Zur Erreichung der Lernziele ist voraussichtlich folgender Förderumfang erforderlich:

Notwendige Förderstunden je Fach insgesamt pro Monat:	Ist eine Einzelförderung notwendig?	
Fach 1: _____ Stunden (60 min.) pro Monat	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Fach 2: _____ Stunden (60 min.) pro Monat	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Fach 3: _____ Stunden (60 min.) pro Monat	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Lernförderung wird für folgenden Zeitraum empfohlen:

- 3 Monate 6 Monate bis Schulhalbjahresende _____ Monate

Bestätigung der Angaben:

Die oben getätigten Angaben werden hiermit von folgender Lehrkraft bestätigt.

Ansprechpartner für Rückfragen ist:

Stempel der Schule:

Frau/Herr: _____

Telefonnummer: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift _____

Klassenlehrer/-in: _____

Ausfüllhinweise:

Die Lernförderung soll dazu dienen, die Gefährdung wesentlicher Lernziele zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen, d. h., die schulischen Angebote haben in jedem Fall Vorrang. Nur wenn diese nicht ausreichen, kommt eine außerschulische Förderung in Betracht. Eine Förderung ist dann notwendig, wenn trotz Einbeziehung der schulischen Angebote das wesentliche Lernziel gefährdet ist. Das wesentliche Lernziel ist hierbei regelmäßig die Versetzung in die nächste Klassenstufe bzw. ein ausreichendes Leistungsniveau. Dies kann z.B. auch elementare Kulturtechniken wie Lesen und Schreiben, ein ausreichendes deutsches Sprachniveau und fehlende Ausbildungsreife umfassen.

Beim Ausfüllen der Anlage ist von der Schule eine Prognose unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote bzw. der Verpflichtung zur Einrichtung unmittelbarer schulischer Angebote zu stellen. Ist eine Lernförderung erforderlich, sollen zunächst schulnahe Strukturen hierfür genutzt werden. Zu solchen schulnahen Strukturen zählen Angebote wie z. B. Förderkurse, die die Schule in ihrer Eigenschaft als Bildungseinrichtung anbietet. Diese Angebote sind nur dann förderfähig, wenn die Schule sie als zusätzliches Angebot außerhalb Ihrer Verpflichtung als zuständige Bildungseinrichtung initiiert.

Ist die Prognose zur Erreichung der wesentlichen Lernziele negativ, besteht kein Anspruch auf Förderung. Verbesserungen zum Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung stellen ebenso wenig einen Grund für die Lernförderung dar, wie der Umstand, dass das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann. Dann sind ein Wechsel der Schulform oder die Wiederholung der Klasse angezeigt. Liegt die Ursache für die Nichterreichung wesentlicher Lernziele in unentschuldigtem Fehlzeiten oder vergleichbaren Ursachen, ist eine Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Bitte beachten Sie, dass Fahrtkosten nicht erstattet und nur die tatsächlich besuchten Lernförderungsstunden vergütet werden. Fehltage werden nicht berücksichtigt.